

Wien, am 20. August 2026

OFFENER BRIEF

MRT-Kassenvertrag für Hietzing: Eine Entscheidung gegen den eigenen Strukturplan, gegen den einstimmigen Willen des Bezirks – und gegen die Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter der Medien und der zuständigen politischen Stellen!

Wie das Wiener Bezirksblatt berichtet, erhält ab 1. September 2026 das MR-Institut Dr. Bader den Kassenvertrag für die MRT-Versorgung in Hietzing. Dem Bericht zufolge gingen dieser Entscheidung lange Verhandlungen mit der Gesundheitskasse voraus. Das Diagnosezentrum Hietzing – das einzige integrierte Schnittbildzentrum des Bezirks und jene Einrichtung, die die radiologische Versorgung Hietzings seit Jahren auf Kassenbasis trägt – war in diese Verhandlungen zu keinem Zeitpunkt eingebunden. Wir haben von der Entscheidung aus der Zeitung erfahren.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass es in Hietzing künftig überhaupt MRT-Untersuchungen auf Kassenkosten geben wird. Die Art und Weise, wie diese Entscheidung zustande gekommen ist, und ihr Ergebnis werfen jedoch grundlegende Fragen auf – denn die gewählte Lösung widerspricht jenen Vorgaben, die der Gesetzgeber selbst erlassen hat.

1. Die Entscheidung widerspricht dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit

Der Österreichische Strukturplan Gesundheit (ÖSG) legt seit 2017 unmissverständlich fest: Die bildgebend-diagnostische Versorgung im extramuralen Bereich soll in Wien nur mehr in integrierten Schnittbildzentren erfolgen – also dort, wo sämtliche radiologischen Leistungen einschließlich je eines CT- und eines MR-Geräts unter einem Dach gebündelt angeboten werden. Diese Bündelung ist kein Formalismus, sondern medizinisch begründet: Sie erspart Patientinnen und Patienten den Weg von Institut zu Institut, ermöglicht die unmittelbare Kombination und Kontrolle von Untersuchungen und sichert die Befundqualität durch die Zusammenschau aller Modalitäten in einer Hand.

Das nun mit dem Kassenvertrag bedachte Institut erfüllt diese gesetzliche Vorgabe nicht und kann sie strukturell auch nicht erfüllen: Es ist intramural im Orthopädischen Spital Speising angesiedelt, bietet mit der MRT ausschließlich eine einzige Leistung an und ist damit kein integriertes Schnittbildzentrum im Sinne des ÖSG. Das Diagnosezentrum Hietzing hingegen erfüllt sämtliche Kriterien seit 2022 vollständig – und bleibt ausgerechnet bei jener Modalität ohne Vertrag, die zur Erfüllung des Strukturplans fehlt.

Der Vergleich auf einen Blick

Kriterium des ÖSG / Großgeräteplans	Diagnosezentrum Hietzing	MR-Institut im Spital Speising
Integriertes Schnittbildzentrum: alle radiologischen Leistungen + CT + MRT unter einem Dach	Ja – vollständig seit 2022	Nein – ausschließlich MRT
Extramuraler Standort gemäß ÖSG-Vorgabe	Ja – eigenständiges Ambulatorium	Nein – intramural im Krankenhaus
Bestehende Kassenverträge für radiologische Leistungen	Ja – für alle Modalitäten außer MRT	Nein – bisher nur Wahlarztvertrag
Versorgung des Bezirks und der Wienerwaldgemeinden (>115.000 Einwohner)	Ja – zentrale radiologische Anlaufstelle	Nein
Barrierefrei ebenerdig, Gratis-Parkgarage, Rettungszufahrt, U4 und Bus 47A	Ja	Eingeschränkt
Schrittmacher-MRT mit Kardiologe, MRT unter Sedierung bei Platzangst	Ja – im niedergelassenen Bereich Wiens einzigartig	Nur als Privatleistung am 3-Tesla-Gerät
Einstimmige Unterstützung der Bezirksvertretung Hietzing (12.06.2024)	Ja – alle Fraktionen	–
Gutachterlich belegter Bedarf am Standort (BDO, Juni 2025)	Ja – Aufnahme in den GGP ausdrücklich empfohlen	–

2. Die Entscheidung fiel ohne Transparenz und ohne Einbindung des Bezirkszentrums

Die Entscheidung fiel, obwohl ein unabhängiges Bedarfsgutachten der BDO Health Care Consultancy vorliegt, das die Aufnahme unseres Geräts in den Großgeräteplan ausdrücklich empfiehlt, und obwohl die Bezirksvertretung Hietzing am 12. Juni 2024 einstimmig – mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen und NEOS – genau diese Lösung gefordert hat. Der einstimmige Beschluss des Bezirks wird nun öffentlich als erfüllt dargestellt, obwohl das Ergebnis den Vorgaben des Strukturplans widerspricht.

Bemerkenswert ist, wie diese Entscheidung zustande kam und kommuniziert wurde: Über den Vertragsabschluss berichteten Bezirksmedien unter Verweis auf lange Verhandlungen mit der Gesundheitskasse; ein Wiener Gemeinderat wird mit den Worten zitiert, der Erfolg sei „nach zahlreichen, hartnäckigen Verhandlungen“ erreicht worden. Das Diagnosezentrum Hietzing – jene Einrichtung, bei der seit 25. Juli 2025 ein Antrag auf Vorabfeststellung des Bedarfs anhängig ist und die als einzige im Bezirk die Vorgaben des ÖSG erfüllt – war zu keinem Zeitpunkt eingebunden und erfuhr von der Entscheidung aus der Zeitung.

Wir fragen daher: In welchem Verfahren, nach welchen Kriterien und unter Beteiligung welcher Personen wurde diese Auswahl getroffen? Ein Kassenvertrag dieser Tragweite darf nicht das Ergebnis von Verhandlungen sein, sondern muss das Ergebnis einer nachvollziehbaren, plankonformen Bedarfsprüfung sein. Bis heute wurde kein einziges sachliches Kriterium offengelegt. Eine Entscheidung, die die Versorgung von über 115.000 Menschen für Jahre festlegt und öffentliche Mittel bindet, darf nicht hinter verschlossenen Türen fallen.

3. Der Widerspruch zum Bescheid vom Februar 2026

Unser Antrag auf Vorabfeststellung des Bedarfs wurde mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 17. Februar 2026 abgewiesen – bemerkenswerterweise nicht nach Prüfung des tatsächlichen Bedarfs. Eine individuelle Bedarfsprüfung nach § 5 Abs 3 Wr KAG wurde ausdrücklich nicht durchgeführt; abgewiesen wurde allein mangels Plankonformität nach § 5 Abs 4a Wr KAG. Geprüft wurden damit weder Wartezeiten noch Bevölkerungsentwicklung, Erreichbarkeit oder Leistungsnachfrage, sondern ausschließlich der Abgleich mit dem Großgeräteplan. Gegen diesen Bescheid ist ein Beschwerdeverfahren anhängig.

Wenige Monate später schließt die Österreichische Gesundheitskasse für dieselbe Versorgungsregion einen MRT-Kassenvertrag ab. Ein Kassenvertrag setzt einen Versorgungsbedarf voraus. Beides zugleich kann nicht zutreffen: Entweder besteht in der Versorgungsregion 92 ein Bedarf – dann war die Abweisung unseres Antrags sachlich nicht gerechtfertigt. Oder es besteht keiner – dann bedarf es des neuen Kassenvertrags nicht.

Wir ersuchen daher um Aufklärung: Auf welcher Bedarfsgrundlage wurde dieser Vertrag geschlossen? Wurde der Bedarf für die Versorgungsregion 92 zwischen Februar und August 2026 neu erhoben – und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und warum wurde er im Verfahren der Antragstellerin ausdrücklich nicht geprüft?

Hinzu kommt eine Zirkularität, die einer Erklärung bedarf: Der Großgeräteplan führt für Hietzing ein einziges MR-Gerät – jenes, das intramural verortet ist, bislang über einen Wahlarztvertrag verfügte und die ÖSG-Vorgabe des integrierten Schnittbildzentrums nicht erfüllt. Derselbe Plan wird gegenüber jenem Standort als Sperre eingesetzt, der die inhaltliche Vorgabe des ÖSG erfüllt. Dass die Sozialversicherung an der Festlegung der Planinhalte mitwirkt und zugleich entscheidet, mit wem sie Verträge schließt, verstärkt den Klärungsbedarf.

4. Für die Patientinnen und Patienten ist es die schlechteste der möglichen Lösungen

Wer künftig in Hietzing eine MRT auf Kassenkosten benötigt, wird sie in einem Krankenhaus erhalten, das ausschließlich diese eine Untersuchung anbietet. Ist zusätzlich ein Röntgen, ein Ultraschall, eine Mammographie oder ein CT erforderlich – was in der radiologischen Diagnostik der Regelfall und nicht die Ausnahme ist –, muss die Patientin oder der Patient die Einrichtung wechseln, einen weiteren Termin vereinbaren und ein zweites Mal warten. Genau diesen Zustand wollte der Gesetzgeber mit der Vorgabe integrierter Schnittbildzentren beenden.

Hinzu kommt eine Einschränkung, die der Anbieter in seiner eigenen Werbung offen ausweist: Der Kassenvertrag gilt nur für eines von zwei Geräten. In einer Postwurfsendung, die dieser Tage in Hietzing verteilt wurde, wird das Angebot in zwei getrennte Marken mit eigenen Websites aufgeteilt: „MRT Zentrum Bader“, gekennzeichnet mit KASSE, mit dem 1,5-Tesla-Gerät – und „Dr. Bader MR Privat“, gekennzeichnet mit PRIVAT, mit dem 3-Tesla-Gerät. Ausdrücklich der Privatschiene zugeordnet werden dort Herzschrittmacher-MR, das sogenannte Klaustrophobie-Paket, Ganzkörper-MR und Arthrographien.

Damit steht bereits vor Vertragsbeginn fest: Für genau jene Patientengruppen, die auf diese Spezialuntersuchungen angewiesen sind – Menschen mit Herzschrittmacher, Menschen mit Platzangst, Patientinnen und Patienten mit onkologischen Fragestellungen – ändert der neue Kassenvertrag nichts. Sie zahlen weiterhin privat. Am Diagnosezentrum Hietzing werden Schrittmacher-MRT in Anwesenheit eines Kardiologen und MRT unter Sedierung bei Platzangst seit Jahren durchgeführt; mit einem Kassenvertrag stünden sie unmittelbar allen Versicherten offen. Eine Kassenlösung, die die aufwendigsten und für die Betroffenen belastendsten Untersuchungen ausdrücklich ausklammert, ist keine Lösung der Versorgungslücke, sondern deren Verfestigung.

Hinzu kommt: Am Hietzinger Kai steht ein modernes, sofort einsatzbereites MRT-Gerät, das bis zu 40 Untersuchungen täglich leisten kann und heute mangels Kassenvertrag nur privat genutzt werden darf – während die durchschnittliche Wartezeit auf eine Oberbauch-MRT in der Versorgungsregion 92 laut Gutachten 42 Tage beträgt und damit mehr als das Doppelte der vom Obersten Gerichtshof festgelegten Zumutbarkeitsgrenze von 20 Arbeitstagen (OGH 18.03.2025, 10 ObS 101/24m).

Am Standort werden damit nachweislich zwei MR-Geräte betrieben, von denen eines dem Kassenvertrag gewidmet ist und eines der Privatschiene. Wir ersuchen um Auskunft, welche Geräte am Standort im Großgeräteplan erfasst sind, auf welches Gerät sich der Kassenvertrag bezieht und wie sichergestellt wird, dass das Verhältnis von Kassen- und Privatleistungen den Vorgaben des Plans entspricht.

Unsere Forderungen

Die getroffene Entscheidung widerspricht nicht nur den Vorgaben des Gesetzgebers – sie ist auch mit sachlichen Argumenten bislang nicht nachvollziehbar begründet worden. Wir fordern daher die Österreichische Gesundheitskasse und die Stadt Wien auf:

1. **Offenlegung:** Die dem Entscheidungsprozess zugrundeliegenden Argumente, Kriterien und Bewertungen sind offenzulegen – insbesondere die Begründung, warum ein Standort den Zuschlag erhält, der die Vorgaben des ÖSG nicht erfüllt, während ein vollständig plankonformer Standort im selben Bezirk unberücksichtigt bleibt.
2. **Herstellung des ÖSG-konformen Zustands:** Dem Diagnosezentrum Hietzing ist ein Kassenvertrag für MRT-Untersuchungen zu erteilen und das Gerät am Hietzinger Kai in den Großgeräteplan aufzunehmen. Nur so entsteht in Hietzing jene gebündelte radiologische Komplettversorgung unter einem Dach, die der Gesetzgeber selbst vorgeschrieben hat.

Die Bevölkerung des 13. Bezirks hat jahrelang auf eine Kassenlösung gewartet. Sie hat ein Recht darauf, die bestmögliche zu bekommen – und zu erfahren, warum ihr eine andere vorgesetzt wurde.

An die zuweisenden Kolleginnen und Kollegen richten wir abschließend eine Bitte: Sie erleben täglich, was es für Ihre Patientinnen und Patienten bedeutet, wenn radiologische Abklärungen auf mehrere Standorte und mehrere Termine aufgeteilt werden müssen. Wenn Sie unsere Forderungen teilen, unterstützen Sie bitte die beiliegende Unterstützungserklärung. Je mehr Stimmen aus der Ärzteschaft dieses Anliegen trägt, desto schwerer wird es, es weiterhin unbeantwortet zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Silvia Czerveniak

Ärztliche Leiterin & Geschäftsführerin

Dr. Georg Pfarl

Ärztlicher Leiter & Geschäftsführer

Diagnosezentrum Hietzing GmbH
Hietzinger Kai 131, 1130 Wien